

## **Öffentliche Bekanntmachung – Bereitstellung auf der Homepage am 16.06.2021**

### **Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2021**

Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett in seiner Sitzung am 28.04.2021 auch die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Diese bleiben gegenüber 2020 unverändert und betragen:

- 345 v. H. für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)
- 345 v. H. für die Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)

#### **I. Festsetzung der Grundsteuer 2021**

1. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### **II. Zahlungshinweis**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beiträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor dieser Veröffentlichung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

#### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Althengstett, Steueramt, Simmozheimer Str. 16, 75382 Althengstett schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Althengstett, 29. April 2021  
Bürgermeisteramt  
Dr. Clemens Götz  
Bürgermeister